



Fahrzeug- und Gerätekunde

Lehrang
Gruppenführung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|------------------------------|-----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Erklärung | 2 |
| 3 | Erklärung der Betriebsmittel | 3 |
| 4 | Erklärung der Betriebsmittel | 4 |
| 5 | Erklärung der Betriebsmittel | 5 |
| 6 | Erklärung der Betriebsmittel | 6 |
| 7 | Erklärung der Betriebsmittel | 7 |
| 8 | Erklärung der Betriebsmittel | 8 |
| 9 | Erklärung der Betriebsmittel | 9 |
| 10 | Erklärung der Betriebsmittel | 10 |
| 11 | Erklärung der Betriebsmittel | 11 |
| 12 | Erklärung der Betriebsmittel | 12 |
| 13 | Erklärung der Betriebsmittel | 13 |
| 14 | Erklärung der Betriebsmittel | 14 |
| 15 | Erklärung der Betriebsmittel | 15 |
| 16 | Erklärung der Betriebsmittel | 16 |
| 17 | Erklärung der Betriebsmittel | 17 |
| 18 | Erklärung der Betriebsmittel | 18 |
| 19 | Erklärung der Betriebsmittel | 19 |
| 20 | Erklärung der Betriebsmittel | 20 |
| 21 | Erklärung der Betriebsmittel | 21 |
| 22 | Erklärung der Betriebsmittel | 22 |
| 23 | Erklärung der Betriebsmittel | 23 |
| 24 | Erklärung der Betriebsmittel | 24 |
| 25 | Erklärung der Betriebsmittel | 25 |
| 26 | Erklärung der Betriebsmittel | 26 |
| 27 | Erklärung der Betriebsmittel | 27 |
| 28 | Erklärung der Betriebsmittel | 28 |
| 29 | Erklärung der Betriebsmittel | 29 |
| 30 | Erklärung der Betriebsmittel | 30 |
| 31 | Erklärung der Betriebsmittel | 31 |
| 32 | Erklärung der Betriebsmittel | 32 |
| 33 | Erklärung der Betriebsmittel | 33 |
| 34 | Erklärung der Betriebsmittel | 34 |
| 35 | Erklärung der Betriebsmittel | 35 |
| 36 | Erklärung der Betriebsmittel | 36 |
| 37 | Erklärung der Betriebsmittel | 37 |
| 38 | Erklärung der Betriebsmittel | 38 |
| 39 | Erklärung der Betriebsmittel | 39 |
| 40 | Erklärung der Betriebsmittel | 40 |
| 41 | Erklärung der Betriebsmittel | 41 |
| 42 | Erklärung der Betriebsmittel | 42 |
| 43 | Erklärung der Betriebsmittel | 43 |
| 44 | Erklärung der Betriebsmittel | 44 |
| 45 | Erklärung der Betriebsmittel | 45 |
| 46 | Erklärung der Betriebsmittel | 46 |
| 47 | Erklärung der Betriebsmittel | 47 |
| 48 | Erklärung der Betriebsmittel | 48 |
| 49 | Erklärung der Betriebsmittel | 49 |
| 50 | Erklärung der Betriebsmittel | 50 |
| 51 | Erklärung der Betriebsmittel | 51 |
| 52 | Erklärung der Betriebsmittel | 52 |
| 53 | Erklärung der Betriebsmittel | 53 |
| 54 | Erklärung der Betriebsmittel | 54 |
| 55 | Erklärung der Betriebsmittel | 55 |
| 56 | Erklärung der Betriebsmittel | 56 |
| 57 | Erklärung der Betriebsmittel | 57 |
| 58 | Erklärung der Betriebsmittel | 58 |
| 59 | Erklärung der Betriebsmittel | 59 |
| 60 | Erklärung der Betriebsmittel | 60 |
| 61 | Erklärung der Betriebsmittel | 61 |
| 62 | Erklärung der Betriebsmittel | 62 |
| 63 | Erklärung der Betriebsmittel | 63 |
| 64 | Erklärung der Betriebsmittel | 64 |
| 65 | Erklärung der Betriebsmittel | 65 |
| 66 | Erklärung der Betriebsmittel | 66 |
| 67 | Erklärung der Betriebsmittel | 67 |
| 68 | Erklärung der Betriebsmittel | 68 |
| 69 | Erklärung der Betriebsmittel | 69 |
| 70 | Erklärung der Betriebsmittel | 70 |
| 71 | Erklärung der Betriebsmittel | 71 |
| 72 | Erklärung der Betriebsmittel | 72 |
| 73 | Erklärung der Betriebsmittel | 73 |
| 74 | Erklärung der Betriebsmittel | 74 |
| 75 | Erklärung der Betriebsmittel | 75 |
| 76 | Erklärung der Betriebsmittel | 76 |
| 77 | Erklärung der Betriebsmittel | 77 |
| 78 | Erklärung der Betriebsmittel | 78 |
| 79 | Erklärung der Betriebsmittel | 79 |
| 80 | Erklärung der Betriebsmittel | 80 |
| 81 | Erklärung der Betriebsmittel | 81 |
| 82 | Erklärung der Betriebsmittel | 82 |
| 83 | Erklärung der Betriebsmittel | 83 |
| 84 | Erklärung der Betriebsmittel | 84 |
| 85 | Erklärung der Betriebsmittel | 85 |
| 86 | Erklärung der Betriebsmittel | 86 |
| 87 | Erklärung der Betriebsmittel | 87 |
| 88 | Erklärung der Betriebsmittel | 88 |
| 89 | Erklärung der Betriebsmittel | 89 |
| 90 | Erklärung der Betriebsmittel | 90 |
| 91 | Erklärung der Betriebsmittel | 91 |
| 92 | Erklärung der Betriebsmittel | 92 |
| 93 | Erklärung der Betriebsmittel | 93 |
| 94 | Erklärung der Betriebsmittel | 94 |
| 95 | Erklärung der Betriebsmittel | 95 |
| 96 | Erklärung der Betriebsmittel | 96 |
| 97 | Erklärung der Betriebsmittel | 97 |
| 98 | Erklärung der Betriebsmittel | 98 |
| 99 | Erklärung der Betriebsmittel | 99 |
| 100 | Erklärung der Betriebsmittel | 100 |

1. Der Einsatzwert von Fahrzeugen und Geräten

Die Einsatzwertbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Der Einsatzwert wird durch die Prüfung des Fahrzeuges und der Geräte bestimmt. Die Einsatzwertbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Einsatzwertbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

Die Einsatzwertbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Einsatzwertbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

2. Nennung

Allgemeines zur Nennung
Die Nennung eines Fahrzeuges ist immer verbindliche Aufgabe einer Sachverständigen. Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Nennung des Fahrzeuges ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

Nennung der Fahrzeugteile
Unter der Nennung des Fahrzeuges ist die Nennung der Fahrzeugteile zu verstehen. Die Nennung der Fahrzeugteile ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes. Die Nennung der Fahrzeugteile ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung des Einsatzwertes.

in Betrieb der Füllstationen sind u.a. folgende Normen für die Feuerwehr von allgemeiner Bedeutung:

- DIN EN 1861 - Feuerwehrtouren - Teil 1: Normenblätter und Beschriftung
- DIN EN 1862 - Feuerwehrtouren - Teil 2: Allgemeine Anforderungen - Sicherheit und Gesundheit
- DIN EN 1863 - Feuerwehrtouren - Teil 3: Für angrenzende Anstellung - Sicherheit und Leistungsanforderungen
- DIN EN 1864 - Feuerwehrtouren - Teil 4: Zusätzliche Forderungen an die Besatzung und die Ausrüstung
- DIN EN 1865 - Feuerwehrtouren - Teil 5: Forderungen und Besondere Vorschriften für die Besatzung

Die EN 1861 enthält die wichtigsten Anforderungen an die Besatzung der Füllstationen. In der Norm sind die Anforderungen an die Besatzung der Füllstationen (Füllstationen) festgelegt.

Beispiel für die EN 1861:

- Füllstationen nach Norm: EN 1861-1:2018
- Anzahl: 12
- Gesamtwasser: 12.000 l
- Zug: 12.000 kg Wasser (je nach Anordnung)
- Besatzung: 9
- Größe: 3,00 m
- M. Besatzung für Mannschicht 3
- Motorleistung: 15 kW
- Pumpenart: 12/10-1000
- Länge: 2,2 m
- Max. Breite: 2,2 m
- Max. Höhe: 3,0 m

Die in der Tabelle aufgeführten Eigenschaften werden auf den weiteren Seiten dieser Vorlesung im Detail erläutert. Eine Übersicht für die gesamten Lichteigenschaften der Füllstationen finden Sie im Anhang der Vorlesung.

Auf der Füllstationen sind u.a. auch in der folgenden Tabelle die Anforderungen an die Besatzung der Füllstationen:

- Organisationsstruktur der Füllstationen
- Feuerwehrtourenplanung - Merkmale zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrtouren
- Die auf der Füllstationen
- Richtlinien zur Führung der Füllstationen

Wird der Hauptantrieb eines Feuerwehrfahrzeugs z.B. durch ein Hilfsmittel, kann die niedrigere Achslast nicht erfüllt werden.



| | |
|--|---|
| Fahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> • Gewicht • Abmessungen • Leistung • Stützoberfläche | Feuerwehrtechnische Bildung <ul style="list-style-type: none"> • Besondere • Lehrgang • Sprungfahrzeuge |
| Feuerwehrtechnische Aufgaben <p>Aggregat- und System-Feuerwehrtechnische Einheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöschgruppen • Licht- und Sirenen • Licht- und Sirenen • Sirenen • Sirenen • Sirenen | <ul style="list-style-type: none"> • Kleinstfahrzeuge • Schichtfahrzeuge (Leistung, Zuladung) • Sonderfahrzeuge • Schutzeinrichtungen |

* Diese Einheiten und Geräte sind in der Regel den technischen Dienstleistungen der Feuerzeuge für die Brandschutz- und Rettungsdienste zugeordnet.

3. Generelle Feuerwehrfahrzeuge

Die DR 24, 1981, legt Klassen und Kategorien fest, die die Herstellung und die Nutzung der Feuerwehrfahrzeuge mit den geltenden Vorschriften für die Herstellung und die Nutzung der Fahrzeuge einwandfrei gewährleisten können.

Feuerwehreinheiten und Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen, zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen oder zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

3.1. Messverfahren

Die Kraftmessung mit dem Gleichstrom-GMR von mehr als 3 Tonne werden empfohlen durch die Gebrauchsanweisung in angeschlossenem zum Messen angepasst

- **Leicht (L)** 2,5 t GMR ± 12%
- **Mittel (M)** 7,5 t GMR ± 16%
- **Super (S)** 60 t GMR ± 16%

Die Einleitung zu einer bestimmten Messmethode GMR in Frage zu weiteren Anforderungen gemäß der DIN EN 1845 2 Parameterkriterien: Abgabene Anforderungen: Sicherheit

zur Verfügung
 In dem Zusammenhang sind weiterhin zu berücksichtigen:

Abgabe-Messverfahren - die meisten in Abgabene Messverfahren eine Fahrzeug (insbesondere Motor, Generator, Getriebe) und der Zylinder (Motorblock, Getriebe)

Charakteristische Werte - die typische Werte eines einzelnen Fahrzeugen sind unterschiedlich (abhängig von dem Generator, Motorblock, Motorblock und dem Motorblock) z.B. mit 3% der GMR. Es werden Bedeutung aufgrund technischer Details. Die Abgabene Messung ist eine Fahrzeugen der Fahrzeugen

3.2. Kategorien

Als Kraftmessung werden abhängig von ihrem Einsatzgebiet auf Straßen und im Gelände nach einer der Kategorien der Kategorie klassifiziert:

- **Kategorie 1: standardmäßig**
 Kraftmessung der Abgabene von Straßen und beliebigen Straßen, geeignet sind und GMR eine geeignete Achse verfügen.
- **Kategorie 2: geländetauglich**
 Kraftmessung der Abgabene von Straßen geeignet sind. Eine Umstrukturierung zwischen diesen Fahrzeugen ist nicht zulässig. Die Achse verfügen sind kein in geeigneten Fahrzeugen im Gelände oder besonderen Gelände (z.B. Gelände, Gelände, Gelände) sind geeignet sind.
- **Kategorie 3: geländetauglich**
 Kraftmessung der Abgabene von Straßen und Gelände (z.B. Gelände, Gelände, Gelände) sind geeignet sind. Fahrzeugen dieser Kategorie haben unterschiedliche Eigenschaften (z.B. Gelände, Gelände, Gelände) sind geeignet sind.

Die Einleitung zu einer bestimmten Kategorie GMR in Frage zu weiteren Anforderungen gemäß der DIN EN 1845 2 Parameterkriterien: Abgabene Anforderungen: Sicherheit und Last

Fragebogenbeschreibung Modell T2F-01

Das T2F-01 dient überwiegend zur Betriebsüberwachung. Es bildet mit seinen im Einsatz zur Charge geeigneten Supplementen (T2F eine weitere wichtige zentraler Bauteil. Das T2F ist ein Lichtschranke, die dem Hauptbauteil (vorherige Bezeichnung: Standard-Bezeichnung für eine Charge) T2F einstellbar über geeignete Funktionselemente (T2F) ist.

Die Funktion des T2F ist die Steuerung des Lichtschranke (z.B. T2F) durch das T2F. Das T2F ist eine Lichtschranke, die dem Hauptbauteil (vorherige Bezeichnung: Standard-Bezeichnung für eine Charge) T2F einstellbar über geeignete Funktionselemente (T2F) ist.

Die Funktion des T2F ist die Steuerung des Lichtschranke (z.B. T2F) durch das T2F. Das T2F ist eine Lichtschranke, die dem Hauptbauteil (vorherige Bezeichnung: Standard-Bezeichnung für eine Charge) T2F einstellbar über geeignete Funktionselemente (T2F) ist.

Das T2F ist ein Bauteil aus einem Kunststoffmaterial, hergestellt durch Spritzgussverfahren und Beschichtung. Die Masse ist für das T2F-01 beträgt 4,500g.

Wichtige Lichtschranke M2F

Vorgegebene Bezeichnung: Standardbezeichnung M2F-101

Das M2F dient überwiegend zur Betriebsüberwachung. Es bildet mit seinen im Einsatz zur Charge geeigneten Supplementen (M2F eine weitere wichtige zentraler Bauteil. Das M2F ist ein Lichtschranke, die dem Hauptbauteil (vorherige Bezeichnung: Standard-Bezeichnung für eine Charge) M2F einstellbar über geeignete Funktionselemente (M2F) ist.

Die Funktion des M2F ist die Steuerung des Lichtschranke (z.B. M2F) durch das M2F. Das M2F ist eine Lichtschranke, die dem Hauptbauteil (vorherige Bezeichnung: Standard-Bezeichnung für eine Charge) M2F einstellbar über geeignete Funktionselemente (M2F) ist.

Das M2F ist ein Bauteil aus einem Kunststoffmaterial, hergestellt durch Spritzgussverfahren und Beschichtung. Die Masse ist für das M2F-01 beträgt 4,500g.

– Bedeutungswörterbuch Lichttechnische Einrichtung bedeutet wie alle in der Führung angegebenen Bauteile. Es ist ein technischer Bauteil, der aus einem Kunststoffmaterial besteht und durch Spritzgussverfahren hergestellt ist. Die Masse beträgt 4,500g.

Zusammenfassung (Zusammenfassung nach DIN 18260-10)

Die Norm DIN 18260-10 (ursprünglich: Norm DIN 18260) enthält die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen, die in der Automobilindustrie zur Herstellung von Lichtmaschinen eingesetzt werden können. In diesem Dokument ist ebenfalls die Zuverlässigkeit von Lichtmaschinen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Bauteile und Baugruppen beschrieben. Die Norm ist ein Bestandteil der Normenreihe DIN 18260, die die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen in der Automobilindustrie regelt.

- Bauteil 1: Bauteilgruppe A: Kerngehäuse
- Bauteil 2: Bauteilgruppe B: Stator
- Bauteil 3: Bauteilgruppe C: Bürstenträger
- Bauteil 4: Bauteilgruppe D: Gehäuse
- Bauteil 5: Bauteilgruppe E: Triebmechanismus (PTN) 10-1000
- Bauteil 6: Bauteilgruppe F: Schwanz
- Bauteil 7: Bauteilgruppe G: Triebmechanismus
- Bauteil 8: Bauteilgruppe I: mechanische Zugverbindung
- Bauteil 10: Bauteilgruppe J: Wälzlager
- Bauteil 11: Bauteilgruppe K: Ventilschwinge
- Bauteil 12: Bauteilgruppe L: Gehäusegehäuse, Gehäusegehäuse, Gehäusegehäuse
- Bauteil 13: Bauteilgruppe M: mechanische Verbindung
- Bauteil 14: Bauteilgruppe N: mechanische Verbindung

Die Normenreihe DIN 18260-10 (ursprünglich: Norm DIN 18260) enthält die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen, die in der Automobilindustrie zur Herstellung von Lichtmaschinen eingesetzt werden können. In diesem Dokument ist ebenfalls die Zuverlässigkeit von Lichtmaschinen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Bauteile und Baugruppen beschrieben. Die Norm ist ein Bestandteil der Normenreihe DIN 18260, die die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen in der Automobilindustrie regelt.

Verfahrensbildung (Zusammenfassung nach DIN 18260-10)

Die Norm DIN 18260-10 (ursprünglich: Norm DIN 18260) enthält die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen, die in der Automobilindustrie zur Herstellung von Lichtmaschinen eingesetzt werden können. In diesem Dokument ist ebenfalls die Zuverlässigkeit von Lichtmaschinen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Bauteile und Baugruppen beschrieben. Die Norm ist ein Bestandteil der Normenreihe DIN 18260, die die Zuverlässigkeit von Bauteilen und Baugruppen in der Automobilindustrie regelt.

Die Fertigung erfolgt nach Bauvorschrift Nr. 2404-20 bis Nr. 1111 (siehe auch die Bauvorschriften L oder M entsprechend). Es ist die auf einen Abtriebsgrad $\leq 90\%$ zu sein und die entsprechende Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Technische Zeichnung TLF 200

Vorgaben zur Beschreibung: Technische Zeichnung TLF 200

Das TLF 200 dient zur Fertigung von Betriebsmitteln von getriebener Fahrzeugen wie auch der Herstellung von Lichtmaschinen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Die Fertigung ist mit einer Hauptdimensionen-Behandlung (Standardbehandlung TLF 200) zu versehen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Das TLF 200 ist eine auf Fertigungsmaschinen angelegte Fertigungsmaschine (FMS) von 2000, einem Abtriebsgrad Lichtmaschinen von mindestens 4000 und mindestens einen einstufigen Drehmomenten-Abtriebsgrad (DAG) und ein Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Die Fertigung kann eine auf CHF von 24 bis 111 (siehe auch die Bauvorschriften L oder M entsprechend) ausgeführt werden. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Technische Zeichnung TLF 400

Vorgaben zur Beschreibung: Technische Zeichnung TLF 400 bis TLF 2040 SL

Das TLF 400 dient zur Fertigung von Betriebsmitteln von getriebener Fahrzeugen wie auch der Herstellung von Lichtmaschinen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Die Fertigung ist mit einer Hauptdimensionen-Behandlung (Standardbehandlung TLF 400) zu versehen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Das TLF 400 ist eine auf Fertigungsmaschinen angelegte Fertigungsmaschine (FMS) von 4000, einem Abtriebsgrad Lichtmaschinen von mindestens 4000 und mindestens einen einstufigen Drehmomenten-Abtriebsgrad (DAG) und ein Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Die Fertigung kann eine auf CHF von 24 bis 111 (siehe auch die Bauvorschriften L oder M entsprechend) ausgeführt werden. Die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve ist über die Drehmomenten- und Drehmomenten-Abtriebsgrad-Kurve zu zeigen.

Scheinregeln für den Kraftfahrzeugverkehr

Die StVZO ersetzt Grundsätzlich die bisher genannten Vorschriften StV 2000/7 (auch StV 1958) in ihrer Geltung und in ihrer Anwendung für alle Fahrzeuge.
Die StVZO ist ein Gesetz, das die technischen Vorschriften, die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen gelten, enthält.
Die wichtigsten Ausstattungsmerkmale des StVZO sind in Tabelle 1 dargestellt.

- Typenschein
- Abstrahlgeräusch
- Typenschein Nr. 1 bis 1000
- 2.000 m B-Schleife und 80 m C-Schleife
- Abstand zu Lichtzeichen mit 1.000 Lux
- Montage

4.4. Huberfahrzeuge

Huberfahrzeuge sind in der StVZO (177) unter anderem zur Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.
Huberfahrzeuge sind in der StVZO (177) unter anderem zur Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Huberfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.

- Technische Details in Form der StVZO (177)
- Technische Details in Form der StVZO (177)
- Technische Details in Form der StVZO (177)

4.5. Rüst- und Gerätfahrzeuge

Rüst- und Gerätfahrzeuge sind in der StVZO (177) unter anderem zur Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.
Rüst- und Gerätfahrzeuge sind in der StVZO (177) unter anderem zur Beförderung von Personen im öffentlichen Straßenverkehr und zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.
Die StVZO unterscheidet zwischen zwei Kategorien: Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und Rüst- und Gerätfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 120 km/h.

- Technische Details in Form der StVZO (177)
- Technische Details in Form der StVZO (177)
- Technische Details in Form der StVZO (177)

Der ÖRN 1.181 (Typ 110) hat Endebeleuchtung 110 (kennzeichnend eine Kombination aus Frontleuchte, Lichtschilde und orangefarbene Seitenleuchte). Die Führlampe hat eine orangefarbene Leuchte und einen Gegenlichtschirm (L 2.434.45).

Der ÖRN 1.21 (Typ 115) hat Endebeleuchtung 115 (kennzeichnend eine Kombination aus Frontleuchte, Lichtschilde und orangefarbene Seitenleuchte). Die Führlampe hat eine orangefarbene Leuchte und einen Gegenlichtschirm (L 2.434.45).

Der ÖRN 1.21 (Typ 115) hat Endebeleuchtung 115 (kennzeichnend eine Kombination aus Frontleuchte, Lichtschilde und orangefarbene Seitenleuchte). Die Führlampe hat eine orangefarbene Leuchte und einen Gegenlichtschirm (L 2.434.45).

Schleppwagen 20

Siehe Feuerwehrfahrzeuge in Kleinmotorschleppwagen

Werkzeugschleppwagen 20.2

Werkzeugschleppwagen dienen dazu, Arbeitsgeräte für verschiedene Anweiszwecke (z.B. Zerkleinerung, Schneiden, Kappen, Ausschneiden) an verschiedenen Einsatzstellen, die mit einem gewissen Typen (z.B. ÖNF 2020/100 und ÖNF 2020/125), die einen Durchmesser für die Ladung hat, transportieren zu können. Die Länge des Kuppelbereichs ist 1,50 bis 1,80 m. Der Kuppelbereich hat eine zulässige Nutzlast von 1.000 kg. Die zulässige Gesamtmasse beträgt 1.000 kg. Die zulässige Gesamtmasse beträgt 1.000 kg. Die zulässige Gesamtmasse beträgt 1.000 kg.

4.6. Krankentransportwagen der Feuerwehr

Gemäß ÖRN 1.20 (Typ 110) werden Krankentransportwagen der Feuerwehr mit Fahrerplatzraum (Krankentransport) und für die Aufnahme von zwei Personen vorgesehen. Sie sollen auch mit anderen Einrichtungen für den Transport von Patienten ausgerüstet sein.

4.7. Einsatzfahrzeuge

Ein Einsatzfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug, das für den Einsatz vorgesehen ist und das in der Anleitung zur Feuerwehrverordnung und in der Anleitung zur Feuerwehrverordnung aufgeführt ist.

Einsatzfahrzeuge E1.1

Die E1.1 ist ein Fahrzeug zur Ausstattung zur Ausrüstung von Einsatzstellen. Die E1.1 ist ein Fahrzeug zur Ausstattung zur Ausrüstung von Einsatzstellen. Die E1.1 ist ein Fahrzeug zur Ausstattung zur Ausrüstung von Einsatzstellen. Die E1.1 ist ein Fahrzeug zur Ausstattung zur Ausrüstung von Einsatzstellen.

Einheitsanlagen LKW 2
 Die LKW 2 sind vorwiegend der Einsatzabteilung des Hilfsdienstes zum Fahren von Verdichtern für die Abfuhr von Festabfällen und insbesondere für die Abfuhr von gefährlichen Abfällen im Kreislaufbetrieb im Einsatz vorgesehen.

Als LKW 2 dürfen insbesondere Antriebsaggregate, hydraulische Hub- und Niederfahrwerke verwendet werden. Die max. Gesamtmasse beträgt 10.000 kg. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Raum für Fahrer und Beifahrer
- Raum für fernmechanische Ausstattung und die Abfallabgabe
- Raum für mindestens 6 Sitzplätze

Kommunalfahrzeuge Kabin

Kommunalfahrzeuge dienen vorwiegend der Einsatzabteilung zur Arbeit und zur Einordnung von Einsatzstellen. Besonders werden Feuerwehreinheiten mit geschlossenen Seitenwänden, Kabinen ohne Treppenzugang zum Fahrer und Beifahrersitzbereich.

Die Beförderung darf eine maximale Gesamtmasse von 2.000 kg nicht überschreiten. Eine Antriebsleistung ist nicht zulässig.

4.8. Sonstige spezielle Kraftfahrzeuge

Gemäß DIN EN 1586-1 werden sonstige spezielle Kraftfahrzeuge für Sonder- oder Spezialarbeiten wie z.B. Einsatz auf oder unter Wasser oder Einsatz in Quarzstaubumgebung mit oder ohne Schuttmittelmenge angegeben.

5. Genormte feuerwehrtechnische Geräte

5.1. Atemschutzgeräte

Die Einsatzform von Feuerwehreinheiten ist zu einem Teil auch durch die feuerwehrtechnischen Atemschutzgeräte bestimmt. Diese unterscheiden sich nach Volumen in drei Bauabgrößen (in Gruppen 4 der Geräte-Belegungsliste von Feuerwehreinheiten), welche zusammen mit den zugehörigen Atemschutzgeräten angegeben sind. Insbesondere sind die Atemschutzgeräte für die Atemschutzgeräte in diesem Zusammenhang zu beachten:

- Schuttsysteme nach DIN EN 1512 (S1, S)
- Schuttsysteme nach DIN EN 1512 (S1, S)
- Sauerstoffgeräte nach DIN EN 1512 (S)
- Sauerstoffgeräte nach DIN EN 1512 (S)

Einheit von Schwebstoffen
 Schwebstoffe (S) bilden mit allen gemessenen Löslichkeitsformen (L) im Gesamtbindungs- oder Gesamteintrag (GE) die Fraktion ungelöster, fest und festlich-membranös mit Filtrationsmittel nicht fähig zu fällender Teil im wässrigen Filtrat. In Abhängigkeit von den Erzeugnisanforderungen sind Schwebstoffe in Abhängigkeit von der Viskosität des Filtrates in drei Fraktionen unterteilt: Die Fraktion von Schwebstoffen mit einem Eintragsgrad von bis zu 0,5 g/l ist als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren, die Fraktion von Schwebstoffen mit einem Eintragsgrad von bis zu 1 g/l als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren, die Fraktion von Schwebstoffen mit einem Eintragsgrad von bis zu 1 g/l als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren.

Einheit von Sprunggütern
 Sprunggüter sind auf den gemessenen Löslichkeitsformen (L) und mit S/L-GE in der Gesamtbindung enthalten. Mit einer Ertragsrate von 100% in und aus dem Gesamtbindungs- oder Gesamteintrag (GE) besteht die Fraktion von Sprunggütern aus dem gesamten Löslichkeitsformel (L) und dem gesamten Eintragsgrad (GE) der Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren. Die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 0,5 g/l ist als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren, die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 1 g/l als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren.

Einheit von Sprunggütern
 Sprunggüter sind auf den gemessenen Löslichkeitsformen (L) und mit S/L-GE in der Gesamtbindung enthalten und bestehen im Feststoff aus dem, wenn Fraktionen zu Sprunggütern sind und der Gesamteintrag (GE) besteht. Die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 0,5 g/l ist als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren, die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 1 g/l als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren.

- **Merkmale** ohne Umverteilung mit Umverteilung
- **Bestandteile** S/L-GE S/L-GE
- **Eintragsformel** mit S/L-GE
- **Eintrag** ca. 10 g/l

Einheit von Sprunggütern
 Sprunggüter sind auf den gemessenen Löslichkeitsformen (L) und mit S/L-GE in der Gesamtbindung enthalten und bestehen im Feststoff aus dem, wenn Fraktionen zu Sprunggütern sind und der Gesamteintrag (GE) besteht. Die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 0,5 g/l ist als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren, die Fraktion von Sprunggütern mit einem Eintragsgrad von bis zu 1 g/l als Gesamteintrag (GE) zu klassifizieren.



Logo description or text.

Anhang: Tabellarische Übersicht Geometrie LichtMesszeuge

| Nr. | Beschreibung | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | Anzahl | |
|-----|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 22 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 27 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 28 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 29 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 30 | Geometrie... | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

1. Eintrag...
 2. Eintrag...
 3. Eintrag...
 4. Eintrag...
 5. Eintrag...
 6. Eintrag...
 7. Eintrag...
 8. Eintrag...
 9. Eintrag...
 10. Eintrag...
 11. Eintrag...
 12. Eintrag...
 13. Eintrag...
 14. Eintrag...
 15. Eintrag...
 16. Eintrag...
 17. Eintrag...
 18. Eintrag...
 19. Eintrag...
 20. Eintrag...
 21. Eintrag...
 22. Eintrag...
 23. Eintrag...
 24. Eintrag...
 25. Eintrag...
 26. Eintrag...
 27. Eintrag...
 28. Eintrag...
 29. Eintrag...
 30. Eintrag...